



16. März 2018

16. März 2018

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau Britta Haßelmann, MdB  
Erste Parlamentarische Geschäftsführerin  
der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Dr. Ole Schröder  
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11060  
FAX +49(0)30 18 681-11137

PStS@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

VG.-NR. 42/18/He

Berlin, 14. März 2018

Sehr geehrte Frau Haßelmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.02.2018 zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Europäische „Resettlement“-Politik (Bundestagsdrucksachen 19/303,19/488).

Inzwischen haben im Rahmen der informellen Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament die ersten inhaltlichen Sitzungen stattgefunden, der Rat hat seine Verhandlungsführung konkretisiert und in vielen Bereichen ist nun auch die Positionierung des Europäischen Parlaments gegenüber der Ratsposition erkennbar.

Vor diesem Hintergrund kann nunmehr folgende weitergehende Beantwortung der Fragen 1 bis 11 der Kleinen Anfrage erfolgen:

Frage 1:

*Wie bewertet es die Bundesregierung, dass im Entwurf für eine Rahmenvereinbarung der EU zur Neuansiedlung („Resettlement“) ein Bruch mit der jahrzehntelang bestehenden Praxis vorgesehen ist, so dass neu anzusiedelnde Flüchtlinge in Europa gem. Art. 10 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung künftig nicht wie – wie bisher – einen Aufenthalt nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK-Status), sondern nur noch einen sog. subsidiären Schutzstatus erhalten sollen?*

a. *Hat die Bundesregierung in den Verhandlungen in Brüssel um diese Rahmenvereinbarung das Anliegen des UNHCR unterstützt, dass neuansiedelnde Flüchtlinge in Europa auch in Zukunft einen sog. GFK-Status erhalten sollen (vgl. UNHCR-Stellungnahme, S. 8); und wenn nein, warum nicht?*

b. *Hat die Bundesregierung vor, in den Brüsseler Verhandlungen den Vorschlag des Europäischen Parlaments zu unterstützen (vgl. EP-Dokument A8-0316/2017, S. 53f), in diese Rahmenvereinbarung eine Öffnungsklausel einzufügen, so dass die einzelnen Mitgliedstaaten zumindest aus eigener Verantwortung heraus, einen GFK-Status erteilen können; und wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Die in der Ausgangsfrage getroffene Feststellung ist nicht zutreffend und nach dem Verständnis der Bundesregierung auch nicht in der zitierten Stellungnahme des UNHCR enthalten. Der Entwurf der Europäischen Kommission sieht bei Neuansiedlungen ebenso wie das am 15.11.2017 im ASiV erteilte Mandat des Rates für die Verhandlungen des Vorsitzes im Trilog (Ratsdokument Nr. 14506/17, als LIMITE gekennzeichnet und vom Zugriff des Deutschen Bundestages umfasst) vor, dem betreffenden Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, sofern dieser u.a. die Voraussetzung für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft oder, sofern er für subsidiären Schutz in Betracht kommt, den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Frage 2:

*Inwieweit weicht - nach Kenntnis der Bundesregierung - die Definition des Resettlement Verfahrens (Art. 2 und Art. 5 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung) von der Resettlement-Definition des UNHCR ab (vgl. UNHCR-Stellungnahme, S. 5 und „UNHCR Resettlement Handbook“ (2011), S. 80f), wonach auch solche Personen – als vom UNHCR anerkannte Flüchtlinge - Zugang zum Resettlement Verfahren haben sollen, die außerhalb ihres Herkunftslandes leben und deren Rückkehr dorthin unmöglich ist wegen ernstlicher und unterschiedsloser Bedrohung für Leib, Leben oder Freiheit dortselbst aufgrund allgemeiner Gewalt bzw. von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung in diesem Land ernsthaft beeinträchtigen ([who are] outside their country of origin and unable to return there owing to serious and indiscriminate threats to life, physical integrity or freedom resulting from generalized violence or events seriously disturbing public order“)?*

*Hat sich die Bundesregierung für das Anliegen des UNHCR eingesetzt, die Resettlement-Definition der Rahmenvereinbarung an die des UNHCR anzugleichen; und wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Es wird auf die betreffenden Textpassagen der in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Fassungen des Entwurfs der Europäischen Kommission und der Ratsposition in EU-Ratsdokument Nr. 14506/17 verwiesen. Die Ratsposition, der die Bundesregierung zugestimmt hat, ist der Definition und den Kriterien des UNHCR angeglichen.

Frage 3:

*Hat sich die Bundesregierung für das Anliegen des UNHCR eingesetzt – mit Blick auf Art. 10 des jetzigen Entwurfs für besagte Rahmenvereinbarung - auch in Zukunft bei der Identifikation und Auswahl von in der EU neu anzusiedelnden Flüchtlingen – wie bisher - allein zuständig zu sein – also frei zu sein von politischen Einflüssen der Mitgliedstaaten (vgl. UNHCR-Stellungnahme, S. 7f); und wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Es wird auf die zitierte Ratsposition in EU-Ratsdokument 14506/17 verwiesen. Die Position sieht vor, dass bei Neuansiedlungen - wie auch bislang üblich - die Mitgliedstaaten den UNHCR ersuchen, ihnen Dossiers zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zu übermitteln. Die Entscheidung über eine Aufnahme soll, auch dies ist die bisherige Praxis, der aufnehmende Mitgliedstaat treffen. Die Bundesregierung befürwortet dieses Verfahren.

Frage 4:

*Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die Zugangsmöglichkeit zum Neuansiedlungsprogramm sich künftig nicht mehr primär an der individuellen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlinge (oder deren prekären Lage) orientieren soll, sondern auch ausgerichtet werden soll an dem Verhalten von Drittstaaten – also, inwiefern, sich Ländern, aus denen heraus Flüchtlinge in der EU neuangesiedelt werden sollen - aus EU-Sicht - flüchtlingspolitisch kooperativ gezeigt - also z. B. Rückübernahmeabkommen mit der EU abgeschlossen haben (vgl. Art. 4 b)-e) der Rahmenvereinbarung)?*

*Und wenn ja: Hat sich die Bundesregierung für das Anliegen des UNHCR eingesetzt, bei diesem Neuansiedlungsprogramm auf eine solche migrationspolitische Konditionalität zu verzichten, da es hier ja vorrangig um die Schutzanliegen einzelner Menschen geht (vgl. UNHCR-Stellungnahme, S. 5); und wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Es wird auf die betreffenden Textpassagen der in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Fassungen des Entwurfs der Europäischen Kommission und der Ratsposition in EU-Ratsdokument 14506/17 verwiesen. Die Bundesregierung setzt sich in den Ver-

handlungen dafür ein, dem humanitären Aspekt von Resettlement-Programmen vollumfänglich gerecht zu werden.

Frage 5:

*Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die Definition der Rahmenvereinbarung über sog. besonders schutzbedürftige Flüchtlinge („vulnerability categories“) von der Definition des UNHCR abweicht, mit der Folge dass z. B. Familienangehörige (vgl. Art. 5 der Rahmenvereinbarung) durch die EU künftig auf die allgemeine Resettlement-Quote angerechnet werden können/sollen – und der Familiennachzug also nicht mehr als Erfüllung eines – nicht quotierbaren – grund- und europarechtlichen Anspruches behandelt wird?*

*Und wenn ja: Hat sich die Bundesregierung für das Anliegen des UNHCR eingesetzt, den Familiennachzug zu neuangesiedelten Flüchtlingen nicht auf die Resettlement-Quote anzurechnen, sondern einen Rechtsanspruch auf Herstellung der Familieneinheit unquotiert zu gewährleisten (vgl. UNHCR-Stellungnahme, S. 6); und wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Es wird auf die betreffenden Textpassagen der in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Fassungen des Entwurfs der Europäischen Kommission und der Ratsposition in EU-Ratsdokument Nr. 14506/17 verwiesen. Die Ratsposition sieht vor, dass zur Wahrung der Familieneinheit alle Familienangehörigen, für die ein Mitgliedstaat beabsichtigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen, die für die Aufnahme in Frage kommen und bei denen keine Gründe für eine Ablehnung vorliegen, im Regelfall möglichst gemeinsam aufgenommen werden (vgl. Erwägungsgrund 12b). Dies entspricht auch der bisherigen Aufnahmepraxis der Bundesrepublik Deutschland. Im Übrigen sieht die Position lediglich im Falle einer Aufnahme aus humanitären Gründen vor, dass bestimmte Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die sich legal in einem Mitgliedstaat aufhalten, oder von Unionsbürgern, aufgenommen werden können. Für Neuansiedlungen sieht die Ratsposition eine solche Regelung nicht vor. Die Aufnahme von Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen oder von Unionsbürgern, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, soll unbeschadet der Rechte, die in der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung und der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, festgelegt sind, sowie unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften zur Familienzusammenführung erfolgen. Deshalb sollte dabei der Schwerpunkt auf Familienangehörige gelegt werden, die nicht in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinien oder der einschlägigen nationalen Rechtsvor-

schriften fallen, oder bei denen eine Familienzusammenführung aus anderen Gründen nicht möglich ist (vgl. Erwägungsgrund 12a). Für diese Regelung setzt sich die Bundesregierung in den Verhandlungen ein.

Frage 6:

*Ist es - nach Kenntnis der Bundesregierung - zutreffend, dass in Art. 6 der Rahmenvereinbarung solche Flüchtlinge von der Teilnahme an dem Neuansiedlungsprogramm ausgeschlossen werden sollen,*

- a. die sich in den letzten drei Jahren irregulär im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten haben, irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind bzw. den Versuch der irregulären Einreise unternommen haben (z. B. um in der EU einen Asylantrag zu stellen)*
- b. bei denen ein Mitgliedstaat zuvor erklärt hat, die betreffende Person stelle eine Gefahr für die Gemeinschaft, für die herrschende Politik oder für die internationalen Beziehungen („a danger to the community, to public policy, (...) or the international relations“) dieses EU-Landes dar (vgl. Art. 6 Abs. 1 b. der Rahmenvereinbarung);*
- c. wenn ein Mitgliedstaat zuvor erklärt hat, es fehle für einen speziellen Flüchtling an einer klaren Integrationsperspektive in dem betreffenden EU-Land (vgl. Art. 6 Abs. 2 b. bb. der Rahmenvereinbarung) oder*
- d. wenn ein Mitgliedstaat erklärt, er könne für Flüchtlinge „keine adäquate Unterstützung“ gewährleisten (ebd.)?*

**Antwort:**

Es wird auf die betreffenden Textpassagen der in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Fassungen des Entwurfs der Europäischen Kommission und der Ratsposition in EU-Ratsdokument Nr. 14506/17 verwiesen.

Frage 7:

*Falls Frage 6 der Sache nach mit „Ja“ beantwortet wird:*

- a. Wie werden - nach Kenntnis der Bundesregierung - diese – ja außerordentlich weitgehenden – Ausschlussgründe inhaltlich begründet (bitte einzeln ausführen)?*
- b. Wie sollen - nach Kenntnis der Bundesregierung - die Ausschlussgründe in Art. 6 Abs. 1 b. der Rahmenvereinbarung „Gefahr für die Gemeinschaft, für die herrschende Politik oder für die internationalen Beziehungen“ („ danger to the community (...) to public policy (...) or the international relations“) ausgelegt werden; und welche Entsprechung gibt es dazu im internationalen Flüchtlingsrecht?*

*c. In welcher Form und durch wen sollen diese Ausnahmetatbestände - nach Kenntnis der Bundesregierung - überprüft werden bzw. inwiefern soll die Prüfung dieser Ausnahmetatbestände wiederum gerichtlich überprüfbar sein?*

*d. Kann bzw. soll die irreguläre Einreise bzw. Aufenthalt zum Zwecke einer (erfolglosen) Asylantragstellung - nach Kenntnis der Bundesregierung - auch zum Ausschluss eines Resettlementverfahrens nach Art. 6 führen; und wenn ja, inwiefern sollen – angesichts der deutlich unterschiedlichen Anerkennungspraxis zwischen den Mitgliedstaaten – die negative Asylentscheidung eines EU-Landes dann – im Hinblick auf die Teilnahme an einem späteren Resettlementsverfahren der EU – dann für alle übrigen Mitgliedstaaten bindend sein?*

*e. Inwiefern sollen Feststellungen eines z. B. rechtspopulistisch regierten Mitgliedstaates über eine sogenannte „unklare Integrationsperspektive“ (z. B. eines Schutzsuchenden islamischen Glaubens) bzw. über eine angeblich fehlende adäquate Unterstützungs-Infrastruktur - nach Kenntnis der Bundesregierung – dann auch für alle anderen Mitgliedstaaten bindend sein (vgl. Art. 6 Abs. 2 b. bb. der Rahmenvereinbarung)?*

*f. Hat sich die Bundesregierung für das Anliegen des UNHCR eingesetzt (vgl. UNHCR-Stellungnahme, S. 6f), diese weitreichenden Ausschlussgründe zu modifizieren, mit dem Ergebnis, die Hoheit des UNHCR für das Resettlementverfahren uneingeschränkt zu erhalten; und wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Es wird auf die betreffenden Textpassagen der in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Fassungen des Entwurfs der Europäischen Kommission und der Ratsposition in EU-Ratsdokument 14506/17 verwiesen. Im Übrigen kann zum derzeitigen Zeitpunkt und noch vor dem Inkrafttreten der Verordnung keine Aussage über Fragen der praktischen Umsetzung getroffen werden.

Auch Art. 6 des Entwurfs ist Gegenstand intensiver Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament. Die möglichen Veränderungen des Verordnungsentwurfs in diesem Verfahrensstadium werden noch Gegenstand der Meinungsbildung der Bundesregierung zu diesem Vorschlag sein.

**Frage 8:**

*Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass auch das Resettlementverfahren der EU – dem Ansatz des UNHCR folgend - primär dazu dient, besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aufzunehmen (<http://www.unhcr.org/dach/de/services/faq/faq-resettlement>)? Wenn ja, wird sich die Bundesregierung dann dafür einsetzen, dass sich dieser Anspruch auch zahlenmäßig darin niederschlägt, dass im Rahmen des*

*Neuansiedlungsprogramms der EU überwiegend Angehörige sog. vulnerablen Gruppen aufgenommen werden? Und wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Resettlement- und humanitäre Aufnahmeverfahren der Europäischen Union primär dazu dienen, besonders schutzbedürftige Personen aufzunehmen. Im Übrigen hat die Bundesregierung bislang noch keine Entscheidung über konkrete Aufnahmen im Rahmen des Neuansiedlungsprogramms der EU getroffen.

Frage 9:

*Plant die Bundesregierung den Vorschlag des Europäischen Parlaments zu unterstützen (Änderungsantrag Nr. 68), in die Rahmenvereinbarung eine Quote in Höhe von etwa 10 % für dringende Fälle und Nottfälle aufzunehmen; und wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Die Meinungsbildung der Bundesregierung zu dem genannten Änderungsantrag ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 10:

*Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, dem UNHCR in dem geplanten „High-Level Resettlement and Humanitarian Admission Committee“ (vgl. Art. 2 der Rahmenvereinbarung) von vorneherein einen festen Platz als teilnehmende Organisation einzuräumen; und wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Die Ratsposition sieht in Art. 13 vor, dass Vertreter des UNHCR zu den Sitzungen des Hochrangigen Ausschusses für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen eingeladen werden können. Im Übrigen ist die Regelung Gegenstand der laufenden Verhandlungen und die Meinungsbildung der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Frage 11:

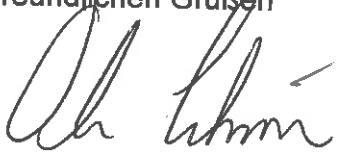
*Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass eine erfolgreiche Steuerung von Flüchtlingsbewegungen durch ein Resettlement-Programm ganz maßgeblich davon abhängt, dass ein solches Neuansiedlungsprogramm aus Sicht von Flüchtenden groß genug und langfristig konzipiert worden ist (und dass es verlässlich funktioniert)? Wenn ja: Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag des UNHCR dem Neuan-*

*siedlungsprogramm der EU gleich einen mehrjährigen Planungsansatz zugrunde zu legen (vgl. UNHCR-Stellungnahme, S. 9)? Und wenn nein: Warum nicht?*

**Antwort:**

Die Ratsposition sieht einen auf zwei Jahre angelegten Plan für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen vor. Die Bundesregierung unterstützt diesen mehrjährigen Ansatz.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Scholz', written in a cursive style.